

§ 11
Informationsaufgaben

Das Amt für Information hat die Durchführung der Verordnung durch Presse, Rundfunk usw. zu unterstützen.

§ 12
Kontrolle

(1) Das Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik hat die Durchführung dieser Verordnung zu überwachen.

(2) Das Ministerium für Schwerindustrie kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 13
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft und gilt bis zum Tage des Inkrafttretens der Regelung der Energieversorgung im Sommerhalbjahr 1952.

Berlin, den 20. September 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium für Schwerindustrie
Grotewohl	Selbmann Minister

**Verordnung
über die Gründung eines volkseigenen Verlages Volk und Wissen.
Vom 20. September 1951**

Um die Versorgung der deutschen demokratischen Schule mit Lehr- und Lernmitteln zu gewährleisten, wird folgendes verordnet:

Mitwirkung vom 1. Juli 1951 wird der volkseigene Verlag Volk und Wissen errichtet. Er ist eine Einheit der volkseigenen Wirtschaft und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

(1) Der volkseigene Verlag Volk und Wissen ist eine selbständig planende, selbständig wirtschaftende und eigenverantwortlich abrechnende Einheit der volkseigenen Wirtschaft. Er stellt seinen Plan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf und arbeitet nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Der volkseigene Verlag Volk und Wissen ist juristische Person. Er besitzt die Fähigkeit, Rechtsträger von Volkseigentum zu sein. Als Rechtsträger hat er zur Durchführung seiner Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihm übertragenen Volkseigentum ergeben.

(3) Der erste Plan ist für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1951 aufzustellen.

§ 3

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Volk und Wissen Verlag wird mit Wirkung vom 30. Juni 1951 aufgelöst.

(2) Dem volkseigenen Verlag Volk und Wissen wird das Vermögen der Volk und Wissen Verlag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Eigentum des Volkes in Rechtsträgerschaft übertragen. Er übernimmt ihre Verbindlichkeiten. Eine Liquidation der Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet nicht statt. Die Anteile der juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden in der Eröffnungsbilanz ausgebucht; andere Anteile bestehen nicht.

(3) Der volkseigene Verlag Volk und Wissen hat zum 1. Juli 1951 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Ihr ist der Abschluß der Volk und Wissen Verlag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zum 30. Juni 1951 zugrunde zu legen.

§ 4

(1) Der volkseigene Verlag Volk und Wissen untersteht dem Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Im Rahmen der Gesamtplanung, die vom Minister für Volksbildung zu bestätigen ist, erhält der Verlag für seine Hauptabteilung Berufsausbildung die Planaufgaben und Weisungen vom Staatssekretär für Berufsausbildung.

§ 5

(1) Der volkseigene Verlag Volk und Wissen hat die Aufgabe, das Ministerium für Volksbildung, das Staatssekretariat für Berufsausbildung und andere mit Erziehungsaufgaben beauftragte zentrale Regierungsstellen sowie die von diesen mit Erziehungsaufgaben beauftragten Stellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch die Herausgabe und Beschaffung von Lehr- und Handbüchern, Zeitschriften, Zeitungen, Schriftenreihen, Unterrichtsbriefen und Lehr- und Lernmitteln zu unterstützen.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verlag auch fremde Verlagsrechte erwerben.

§ 6

(1) Der Verlag hat für die Verteilung und den Vertrieb seiner Buch- und Zeitschriftenproduktion sowie von sonstigen Lehr- und Lernmitteln eine eigene Verteiler- und Vertriebsorganisation.

(2) Der Verlag kann Zweigniederlassungen und Verkaufsstellen errichten.

§ V

Die Organisation, die Geschäftsführung und die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit des volkseigenen Verlages Volk und Wissen regeln sich nach einer Satzung, die vom Ministerium für Volksbildung bestätigt wird. Für das Aufgabengebiet der Hauptabteilung Berufsausbildung bedarf es der Zustimmung des Staatssekretariates für Berufsausbildung.

§g
Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung, für das Aufgabengebiet der Hauptabteilung Berufsausbildung erläßt es sie im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium für Volksbildung
Grotewohl	I.V.: Prof. E. Zaisser Staatssekretär